

Industrie- und Handelskammer des Saarlandes

Rechtsvorschriften für die Prüfung Zusatzqualifikation CAD Konstrukteur

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 07. November 2006 erlässt die Industrie- und Handelskammer des Saarlandes als zuständige Stelle nach § 9 Berufsbildungsgesetz (BBiG) n.F. vom 23. März 2005 (BGBl. I, Seite 931) in Verbindung mit der Prüfungsordnung der Industrie- und Handelskammer des Saarlandes für die Durchführung von Abschlussprüfungen folgende Rechtsvorschriften für die Prüfung „Zusatzqualifikation CAD Konstrukteur für technisch-gewerbliche Auszubildende“.

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung sind Auszubildende zuzulassen,
1. die ein ungekürztes Ausbildungsverhältnis zum Industrie-, Werkzeug- und Zerspanungsmechaniker durchführen bzw. durchgeführt
 2. und am zusätzlichen Unterricht der Berufsschule zur CAD – Konstrukteurausbildung teilgenommen haben
 3. sowie
 - a) die allgemeine Hochschul– oder Fachhochschulreife
 - b) oder den mittleren Bildungsabschluss mit einem Mindestnotendurchschnitt von 2,5
 4. und zusätzlich ein Gesamtergebnis von mindestens 81 Punkten im Teil I der gestreckten Abschlussprüfung zum Industrie-, Werkzeug- und Zerspanungsmechaniker/in nachweisen können.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer in Abstimmung zwischen Ausbildungsbetrieb und Schule durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 2 Gliederung der Prüfung und Prüfungsanforderungen

- (1) Die Prüfung gliedert sich in eine schriftliche und eine mündliche Prüfung.
- (2) In der schriftlichen Prüfung ist bei einer Dauer von 240 Minuten eine schriftliche Arbeit anzufertigen.
- (3) Die schriftliche Prüfungsarbeit kann inhaltlich aus nachgenannten Fachgebieten gestellt werden:
 - a. Fertigungstechnik
 - b. Maschinenelemente
 - c. Allgemeine Konstruktionsmethoden

- (4) In der mündlichen Prüfung werden bei einer Gesamtdauer von höchstens 30 Minuten die fachspezifischen Kenntnisse des Prüfungsteilnehmers / der Prüfungsteilnehmerin in Bezug auf seine / ihre in der schriftlichen Prüfung angefertigten Arbeit abgeprüft. Der Prüfungsteilnehmer / Die Prüfungsteilnehmerin soll dabei nachweisen, dass er / sie die Regeln der Konstruktion mit CAD – Technik beherrscht.

§ 3 Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn die schriftliche und die mündliche Prüfung mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet wurde.
- (2) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist zu versagen, wenn die schriftliche Prüfung mit der Note mangelhaft oder ungenügend bewertet wurde.
- (3) Eine nichtbestandene Prüfung kann bis zu zweimal wiederholt werden, unabhängig davon, ob bereits eine nach § 37 Berufsbildungsgesetz anerkannte Abschlussprüfung in einem in § 1 näher bezeichneten Ausbildungsberuf erfolgreich abgelegt wurde.

§ 4 Zeugnis

Über das Bestehen der Prüfung erhält der/die Prüfungsteilnehmer/in von der IHK des Saarlandes ein Zeugnis. Das Prüfungszeugnis über die Zusatzqualifikation wird erst nach erfolgreich abgelegter Abschlussprüfung ausgestellt und enthält die bei der schriftlichen und der mündlichen Prüfung erzielten Einzelergebnisse sowie ein Gesamtergebnis als Note.

Saarbrücken, den 8. November 2006

Industrie und Handelskammer des Saarlandes

Dr. Richard Weber
Der Präsident

Volker Giersch
Der Hauptgeschäftsführer